

Allgemeine Geschäftsbedingungen PV teilen

Wels Strom GmbH (FN 221676w)
4600 Wels, Stelzhamerstraße 27
Landesgericht Wels
(im Folgenden als „Wels Strom“ bezeichnet)

Gültig ab 01.04.2021

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen sowie von der Wels Strom aufgrund der einschlägigen Gesetze, in Bezug auf Verbraucher insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, zu erbringende Informationen.

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages zwischen dem Kunden und der Wels Strom über die Lieferung von elektrischer Energie aus einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.

II. Vertragsgegenstand

- Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes und die damit verbundene Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie, sowie der Lieferung von Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.
- Mit dem Abschluss des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages erwirbt der Kunde auf Vertragsdauer das Recht, für seinen im Vertrag angeführten Zählpunkt bzw. Anlage („Verbrauchsstelle“) von der Wels Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit elektrischer Energie beliefert zu werden.
- Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netznutzungsvertrag (inkl. Zusatzvereinbarung hinsichtlich der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage) abgeschlossen werden muss.

III. Leistungen Auftragnehmer / Abwicklung

- Der Kunde ist Hausverwalter, Miteigentümer oder Mieter des Objekts, auf dem die Photovoltaikanlage betrieben wird.
- Die Kunden der Wels Strom beziehen Strom direkt von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und gelten somit als teilnehmende Berechtigte, gemeinsam bilden sie die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten („Erzeugergemeinschaft“). Sie nehmen an der Versorgung durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemäß des zu Grunde liegenden PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages teil und sind jeweils Schuldner des Arbeitspreises gegenüber der Wels Strom.
- Die Wels Strom ist Eigentümerin und / oder alleinige Nutzungsberechtigte der PV-Anlage. Als energiewirtschaftliche Anlagebetreiberin übernimmt die Wels Strom die Kommunikation zum örtlich zuständigen Stromnetzbetreiber (anhängig vom Versorgungsgebiet). Dazu schließt die Wels Strom mit dem Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag (inkl. Zusatzvereinbarung) für den Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an das öffentliche Verteilernetz ab, sowie eine Vereinbarung, welche die Datenweitergabe der Messdaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber regelt.
- Die Wels Strom überwacht den Betriebszustand der Anlage (Monitoring). Gegebenenfalls notwendige Störungsbehebungen werden umgehend eingeleitet um eine möglichst hohe Energieproduktion zu erreichen.

- Die Instandhaltung bzw. die Durchführung der erforderlichen Überprüfungs-, Entstörungs-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten an der PV-Anlage obliegen dem Besitzer der Anlage und somit je nach Eigentumsverhältnissen der Wels Strom oder dem jeweiligen Anlageeigentümer.
- Die Wels Strom betreibt die gegenständliche Photovoltaikanlage auf Basis der zugrundeliegenden AGB sowie des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages und dem darin definierten Leistungsumfang.
- Für die Dauer des Vertrages stellt die Wels Strom den teilnehmenden Berechtigten die Energie gemäß des zugrundeliegenden PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages zur Verfügung. Die Wels Strom ist nicht zur Lieferung einer bestimmten Strommenge aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verpflichtet.
- Für die Abdeckung des Energiebedarfs der Verbrauchsstelle des Kunden, welcher nicht durch den von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Strom gedeckt werden kann, wird der Kunde einen Energieliefervertrag für den Bezug des zusätzlichen Energiebedarfs aus dem Netz mit der Wels Strom oder einem anderen Energielieferanten abschließen (die freie Lieferantenwahl wird dadurch nicht eingeschränkt).
- Die Wels Strom ist berechtigt, die Energielieferung aus der PV-Anlage wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.

IV. Aufteilungsmodus

- Die Aufteilung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unter den teilnehmenden Berechtigten erfolgt auf Basis des jeweiligen Energieverbrauchs an den Verbrauchstellen der teilnehmenden Berechtigten (dynamischer Aufteilungsschlüssel). Der Erzeugungsüberschuss nach der Aufteilung der nutzbaren Energie an die teilnehmenden Berechtigten gilt als in das öffentliche Netz eingespeist.
- Die Aufteilung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage setzen den Einbau eines intelligenten Messgerätes (z.B.: Smart Meter) und die viertelstundengenaue Erfassung des Stromverbrauchs voraus. Die teilnehmenden Berechtigten müssen dem örtlich ansässigen Netzbetreiber die Zustimmung zum Auslesen, Verwenden und Weitergeben der Viertelstunden-Lastprofilwerte erteilen.

V. Preise, Preisänderungen

- Es gelten die jeweils im zugrundeliegenden PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag vereinbarten Preise. Die Wels Strom behält sich eine Änderung der gültigen Tarife und Entgelte (Preise) vor, zusätzlich ist die Wels Strom, sofern in ihrer Preisgestaltung Positionen enthalten sind, deren Grund oder Höhe sich von gesetzlichen Bestimmungen ableitet berechtigt bzw. verpflichtet, eine Erhöhung oder Senkung der Preise, im Umfang der gesetzlichen bzw. ordnungsgemäßen Änderungen vorzunehmen.
- Der im PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag vereinbarte „Arbeitspreis“ für die Belieferung mit Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ (AP-PV-teilen) wird wertgesichert auf Basis des Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI), der von der Austrian Energy Agency veröffentlicht wird. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 3-Prozent bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des AP-PV-teilen als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist ein anderer vergleichbarer Index als Grundlage zu wählen, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.
- Gegebenen Falls im Vertrag vereinbarte Grundpreise und Nebenleistungen sind wertgesichert auf Basis des Österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) wenn sich der basierende

Referenzwert im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht. Die Anpassung wird jeweils erst nach Überschreitung einer 3-Prozent-Schwelle gegenüber dem Startjahr oder dem Jahr der letzten Anpassung durchgeführt.

- Die indexbedingte Reduktion der jeweiligen Preise unter den im Vertrag vereinbarten Betrag wird wechselseitig ausgeschlossen.
- Die Wels Strom behält sich Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor und wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch E-Mail genügt, sofern der Kunde der Wels Strom eine E-Mail Adresse bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per E-Mail erklärt hat. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt (der nicht vor der Versendung des Verständigungsschreibens liegt) wirksam, sofern nicht der Kunde rechtzeitig der Wels Strom gegenüber schriftlich der Preisänderung widersprochen hat. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung der Wels Strom schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Die Wels Strom wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

VI. Abrechnungsverwaltung

- Die Verrechnung des Arbeitspreises an die Kunden für die erzeugte bzw. aufgeteilte Energie erfolgt seitens der Wels Strom im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchs-/ Aufteilungsdaten. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen bilden die Grundlage für die Verrechnung der erzeugten Energie an die teilnehmenden Berechtigten.
- Der Kunde hat der Wels Strom Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei OnlineRechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Wels Strom als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunde zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).
- Der Kunde bzw. die teilnehmenden Berechtigten sind nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Wels Strom aufzurechnen außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des teilnehmenden Berechtigten stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an die Wels Strom zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss
 - die Wels Strom den zu viel bezahlten Betrag erstatten;
 - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen;

VII. Verzugszinsen / Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Wels Strom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Kunde für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur Zinsen in Höhe von

4 Prozentpunkten per annum zu entrichten. Daneben sind bei Zahlungsverzug insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsarbeitsgesetz ergibt. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

Die Wels Strom kann die Energielieferung aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit den einzelnen teilnehmenden Berechtigten fristlos einstellen, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des teilnehmenden Berechtigten abgewiesen wird;
 - eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des teilnehmenden Berechtigten abgelaufen ist;
- Die Energielieferung wird erst nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen wiederaufgenommen.

VIII. Teilnehmende Berechtigte (Einstieg / Ausstieg)

- Die Willensbekundung zum Einstieg in die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten muss der Wels Strom mitgeteilt werden. Die eigentliche Aufnahme in die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten erfolgt mittels Unterzeichnung des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages.
- Das Austreten eines teilnehmenden Berechtigten aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten, ohne Zusammenhang mit einem Umzug bzw. Auszug des Kunden aus der Wohn-/Mietfläche, welche über den jeweiligen Zählpunkt beliefert wird, bedarf einer schriftlichen Kündigung an die Wels Strom. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Monat, anschließend wird die Kündigung jeweils zum Monatsletzten wirksam. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung wird die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des teilnehmenden Berechtigten nicht mehr mit der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage versorgt.
- Im Falle eines Umzugs bzw. Auszugs des Kunden aus der Wohn-/Mietfläche und einer damit einhergehenden Durchführung einer Stromabmeldung (für Stromlieferung aus dem Stromnetz) für die jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt), gilt das Stromabmeldedatum auch als letzter Tag für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten bzw. für die Gültigkeit des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages. Die Belieferung mit Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage endet in diesem Fall somit zum gleichen Zeitpunkt wie die Lieferung von Strom aus dem Stromnetz.

IX. Messung / Datenverwaltung

- Die Messung der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage führt der Netzbetreiber mit seinen Messeinrichtungen viertelstündlich durch. Die gemessenen Viertelstundenwerte der gegenständlichen Erzeugungsanlage und der Verbrauchsstellen der teilnehmenden Berechtigten sowie die zugeordnete Energiemenge hat der Netzbetreiber an die Wels Strom auf Basis der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung zu übermitteln und erfolgt unter Zugrundelegung des im Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssels.
- Die teilnehmenden Berechtigten stimmen mit ihrer Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, der Auslesung, der Verwendung und Übermittlung ihrer Daten inkl. Viertelstundenmesswerten durch den Netzbetreiber, den Stromlieferanten (für die

Belieferung aus dem Stromnetz) und der Wels Strom als Anlagenbetreiber zu.

X. Verpflichtungen des Kunden

- Der Kunde wird die Wels Strom unverzüglich unterrichten, wenn und soweit ihm Fehlfunktionen oder Ausfälle der PV-Anlage bekannt werden.
- Der Kunde verpflichtet sich seinen Strombedarf soweit es ihm möglich ist, vorrangig durch die PV-Stromlieferungen der Wels Strom zu decken. Er wird den von der Wels Strom gelieferten Strom beziehen und für den verbrauchten Strom den im PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag definierten Preis abgeben.
- Der Strom wird nur für den Verbrauch in der Nutzungseinheit oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung des Stroms durch den Kunden an Dritte ist nicht zulässig.

XI. Betriebsausfall / Haftung / Schadensersatz

- Sollte die Wels Strom durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Stromlieferung gehindert sein, so erfolgt keine Stromlieferung aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gelten auch Maßnahmen des örtlichen Netzbetreibers. Zusätzlich ruht die Verpflichtung zur Energielieferung, wenn die PV-Anlage auf Grund von notwendigen Instandsetzungs- oder Anlagenänderungsmaßnahmen nicht betriebsbereit ist oder wenn die Lieferung aus den Gründen der Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen von der Wels Strom ausgesetzt worden ist. Da die PV-Anlage als Parallelbetriebsanlage mit dem Stromnetz betrieben wird, ist die Anlage nur dann aktiv, wenn im Stromnetz Normalbetrieb herrscht, ansonsten schaltet sich die Anlage entsprechend den technischen Parallelbetriebsbestimmungen selbst ab und liefert keine Energie an den Kunden (es sind keinerlei Notversorgungseigenschaften seitens der PV-Anlage zu erwarten). Der Kunde kann in sämtlichen genannten Fällen keine Entschädigung von der Wels Strom beanspruchen.
- Die Wels Strom haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden die aus dem vertraglich übernommenen Betreuungsumfang entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Konsumenten im Sinne des KSchG – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, sowie –unabhängig von der Kenntnis – nach Ablauf eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis, sofern dieses für den Geschädigten erkennbar war.

XII. Streitschlichtung

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service- Center unter der Telefonnummer: 07242/493-100 zur Verfügung.

XIII. Vertragsdauer / -beendigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen der festgesetzten Frist begleicht;
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt;
- seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber und den Lieferanten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft;
- eine unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durchführt;
- der Kunde auszieht oder übersiedelt;
- verstirbt und nicht innerhalb von 14 Tagen die Fortsetzung des Vertrages durch einen Rechtsnachfolger ausdrücklich erklärt wird, wenn die Wels Strom
- die Nutzungsberechtigung für die Dachflächen, welche zum Betrieb der PV-Anlage notwendig ist, verliert oder gar nicht erhält bzw. wenn der Dachnutzungsvertrag den die Wels Strom mit dem Eigentümer der Dachflächen abgeschlossen hat seine Gültigkeit verliert und/oder gekündigt wird (gilt nur wenn die Wels Strom die Eigentümerin der PV-Anlage ist bzw. selbst investiert hat);
- die alleinige Nutzungsberechtigung für die PV-Anlage, welche zum Betrieb der PV-Anlage notwendig ist, verliert oder gar nicht erhält bzw. wenn der Betriebsservicevertrag den die Wels Strom mit dem Eigentümer der PV-Anlage abgeschlossen hat seine Gültigkeit verliert und/oder gekündigt wird (gilt nur wenn die Wels Strom nicht selbst die Eigentümerin der PV-Anlage ist und lediglich die Anlagenbetreiberrolle wahrnimmt);
- die PV-Anlage aus wirtschaftlichen und/oder öffentlich-rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht im wirtschaftlich ausreichenden Maße betreiben kann, wobei die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Wels Strom obliegt.

XIV. Grundsätze Datenverarbeitung

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass die Wels Strom seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Strombereich während und nach Beendigung des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages mit einer telefonischen oder elektronischen erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die Wels Strom im Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der Wels Strom einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.welsstrom.at oder können Sie unter der Telefonnummer +43 7242 493 100 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@eww.at an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die österreichische Datenschutzbehörde wenden.

XV. Sonstige Bestimmungen

- Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Wels Strom sachlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags

und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

XVI. Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen seitens beider Vertragsparteien auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Die Wels Strom ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebene Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass die Wels Strom berechtigt ist, den Vertrag auf ein befähigtes Unternehmen des Konzerns der Wels Strom GmbH mit schuldbeitfreiender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der Wels Strom und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.

XVII. Gültigkeit

- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Wels Strom und natürlichen und juristischen Personen als Kunden für den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a ElWOG. Gegenüber Kunden bzw. teilnehmende Berechtigte, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kunden“), gelten sie auch für alle hin künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Wels Strom.